



Lichtenau

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

der LS telcom AG, Lichtenau
Wertpapier-Kenn-Nr. 575 440
(ISIN: DE0005754402)

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am 8. März 2007 um 10 Uhr in den Räumlichkeiten der LS telcom AG, Im Gewerbegebiet 31-33, 77839 Lichtenau, stattfinden-den ordentlichen Hauptversammlung ein.

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 30.09.2006, des Lageberichts und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2005/2006.

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005/2006

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005/2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG) unter Ausschluss des Erwerbsrechts der Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien von bis zu insgesamt 10 % des bei Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen.

b) Der Erwerb von eigenen Aktien erfolgt über die Börse oder im Rahmen eines öffentlichen Angebots der Gesellschaft. Der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie darf den durchschnittlichen Schlusskurs für die Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse der letzten fünf Handelstage vor dem Erwerb eigener Aktien bzw. im Falle eines öffentlichen Kaufangebots vor dem Tag der Veröffentlichung des öffentlichen Kaufangebots (ohne Erwerbsnebenkosten) um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten.

c) Die Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien hat grundsätzlich über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Angebots zu erfolgen.

Die Gesellschaft wird aber ermächtigt, eine andere Form der Veräußerung vorzunehmen, soweit dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, um die unter lit. d) festgelegten Zwecke des Aktienrückkaufs zu erreichen. In diesem Fall ist das Erwerbsrecht der Aktionäre ausgeschlossen und darf der Veräußerungspreis für eine Aktie der Gesellschaft (ohne Veräußerungsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Handelstagen vor der Veräußerung der eigenen Aktien bzw. vor dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Veräußerung der eigenen Aktien nicht wesentlich unterschreiten.

d) Die Ermächtigung wird ausschließlich zu folgenden Zwecken erteilt:

- zur Nutzung der eigenen Aktien als Akquisitionswährung beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen durch die Gesellschaft;
 - zur Einziehung der Aktien;
 - zur Einführung der Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen, an denen diese bislang nicht gehandelt werden.
- e) Der Vorstand wird weiter ermächtigt, eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen.
- f) Die Ermächtigung wird zum 9. März 2007 wirksam und gilt bis zum 8. September 2008. Die in der letzten Hauptversammlung am 16. März 2006 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser neuen Ermächtigung aufgehoben.

5. Aufhebung von § 13 Abs. 5 der Satzung

In der Vorschrift des § 13 Abs. 5 der Satzung ist die Berechnung von Fristen geregelt. Diese Vorschrift soll aus Gründen der Rechtssicherheit aufgehoben werden, da § 123 Abs. 4 AktG eine im Wesentlichen gleich lautende Regelung enthält. Es gilt dann die gesetzliche Regelung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 13 Abs. 5 der Satzung ersatzlos aufzuheben.

6. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Übermittlung von Informationen an die Aktionäre der LS telcom AG im Wege der Datenfernübertragung nach § 30 b Abs. 3 Nr. 1 lit. a) WpHG

Aufgrund des voraussichtlich am 20.01.2007 in Kraft tretenden Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes ist ab dem 01.01.2008 eine Übermittlung von Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft im Wege der Datenfernübertragung aufgrund von § 30 b Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes nur bei Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen zulässig. Eine dieser Voraussetzungen ist ein Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Übermittlung von Informationen an die Aktionäre der LS telcom AG im Wege der Datenfernübertragung wird gemäß § 30 b Abs. 3 Nr. 1 lit. a) WpHG zugestimmt. Die übrigen Anforderungen von § 30 b Abs. 3 WpHG sind zu wahren.

7. Änderung von § 15 Abs. 1 der Satzung

Die Vorschrift des § 15 Abs. 1 der Satzung soll entsprechend der gesetzlichen Wertung des § 170 AktG hinsichtlich der Rolle des Aufsichtsrats bei der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses zur Vermeidung von Missverständnissen sprachlich angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 15 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

„(1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat sowie dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.“

8. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006/2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft Dr. Ebner, Dr. Stolz & Partner GmbH, Stuttgart, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006/2007 zu wählen.

BERICHT DES VORSTANDS ÜBER DEN AUSSCHLUSS DES ERWERBSRECHTS BEI DER VERÄUßERUNG EIGENER AKTIEN GEMÄß §§ 71 ABS. 1 NR. 8; 186 ABS. 4 SATZ 2 AKTG (PUNKT 4 DER TAGESORDNUNG)

Tagesordnungspunkt 4 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen, eigene Aktien im Umfang bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Die Vorjahresermächtigung wird damit verlängert.

Diese Ermächtigung soll der LS telcom AG die Möglichkeit geben, eigene Aktien zu den abschließend in dem Beschluss der Hauptversammlung aufgeführten Zwecken zu erwerben. Die Gesellschaft soll insbesondere die Möglichkeit haben, eigene Aktien zu erwerben, um sie Dritten im Rahmen der Vereinbarung von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran anbieten zu können. Die LS telcom AG soll eigene Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Die LS telcom AG steht an den internationalen Kapitalmärkten in einem starken Wettbewerb. Für die zukünftige geschäftliche Entwicklung sind eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital und die Möglichkeit, zu angemessenen Bedingungen Eigenkapital am Markt zu erhalten, von besonderer Bedeutung.

Die Gesellschaft ist daher bemüht, ihre Aktionärsbasis zu verbreitern und eine Anlage in Aktien der Gesellschaft attraktiv zu gestalten.

Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der LS telcom AG daher den notwendigen Spielraum geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Erwerbsrechts der Aktionäre Rechnung, da eigene Aktien im Bedarfsfall als "Tauschwährung" bei Unternehmenskäufen genutzt werden können. Der Veräußerungspreis im Falle des Ausschlusses des Erwerbsrechts (TOP 4 c) darf (ohne Veräußerungsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Handelstagen vor der Veräußerung der eigenen Aktien bzw. vor dem Vertragsschluss zur Veräußerung eigener Aktien nicht wesentlich unterschreiten. Damit soll entsprechend der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG eine wesentliche Benachteiligung der Aktionäre, deren Erwerbsrecht ausgeschlossen wurde, vermieden werden.

Die Entscheidung, ob für die vorgenannten Unternehmenskäufe eigene Aktien zurückerworben werden oder Aktien aus dem genehmigten Kapital genutzt werden, trifft der Vorstand, wobei er sich allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lässt. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen zur Zeit nicht.

Der Vorstand der LS telcom AG

RECHT ZUR TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die (1.) sich vor der Hauptversammlung in Textform bei der Gesellschaft anmelden und (2.) der Gesellschaft die Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung dadurch nachgewiesen haben, dass sie der Gesellschaft eine in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über ihren Anteilsbesitz (Berechtigungsnachweis) vorlegen. Dieser Berechtigungsnachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, also auf den **Beginn des 15. Februar 2007**, beziehen.

Der Berechtigungsnachweis und die Anmeldung müssen der Gesellschaft bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung, also bis **1. März 2007**, unter folgender Adresse zugehen:

LS telcom AG
c/o PR IM TURM HV-Service AG,
Römerstraße 72-74
68259 Mannheim.

ERTEILUNG VON VOLLMACHTEN, STIMMRECHTSVERTRETER

Der Aktionär kann sein Stimmrecht bzw. sein Teilnahmerecht an der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, dass sie sich nach Maßgabe ihrer Weisungen auch durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter vertreten lassen können. Einzelheiten hierzu haben wir für Sie auf unserer Homepage www.lstelcom.com unter dem Menüpunkt „Investor Relations“ zur Verfügung gestellt.

GEGENANTRÄGE UND WAHLVORSCHLÄGE

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung ausschließlich an folgende Adresse schriftlich oder per Telefax zu übersenden:

Harald Ludwig
LS telcom AG
Im Gewerbegebiet 31-33
D-77839 Lichtenau

Telefax: +49 (0) 7227 9535605

Die Gesellschaft wird nach dem Aktiengesetz zugänglich zu machende Gegenanträge, Wahlvorschläge und weitere Informationen zur Hauptversammlung im Internet unter www.lstelcom.com veröffentlichen.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN NACH DEM WERTPAPIERHANDELSGESETZ

Nach § 30 b Abs. 1 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes teilen wir folgendes mit:

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung sind insgesamt 5.335.000 nennwertlose Stückaktien der Gesellschaft (Wertpapier-Kenn-Nr. 575 440, ISIN DE0005754402) ausgegeben.

Jede nennwertlose Stückaktie der Gesellschaft gewährt eine Stimme (§ 14 Abs. 3 der Satzung). Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung bestehen damit insgesamt 5.335.000 Stimmrechte.

Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

Lichtenau, im Januar 2007

Der Vorstand der LS telcom AG

Hinweis für Anforderungen nach § 125 AktG:

Bitte richten Sie Ihre Bestellung direkt an die von uns beauftragte

PR IM TURM HV-Service AG
z.Hd. Frau Krämer
Römerstraße 72-74
68259 Mannheim

Telefax: +49 (0) 621 709907.